



Merkblatt für Betriebe im Ausland

## Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien - Version 1.1.2010

Diese Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien verschafft Produzenten aus dem Ausland einen Überblick über die Anforderungen für eine Bio Suisse Anerkennung. Grundvoraussetzung für die Bio Suisse Anerkennung eines Betriebes ist eine bereits vorhandene Anerkennung nach den Richtlinien der EU-Verordnung 834/2007. Falls der Betrieb bereits Bio Suisse anerkannt ist, sind besonders die betriebspezifischen Auflagen zu beachten, die jeweils mit dem Anerkennungsschreiben zugestellt werden.

### 1. Gesamtbetrieblichkeit

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb muss biologisch bewirtschaftet werden. Landwirtschaftsbetriebe mit konventioneller Tierhaltung oder nicht-biologisch bewirtschafteten Parzellen können nicht anerkannt werden. Verbindlich ist dabei die Betriebsdefinition von Bio Suisse:

- Land, Gebäude, Inventar und Arbeitskräfte bilden eine Gesamtheit mit einem Betriebszentrum.
- Unabhängiger, getrennter Warenfluss und eigenes, unverwechselbares Erscheinungsbild gegen aussen.
- Der Betriebsleiter ist nicht für konventionelle Betriebe oder Betriebsteile verantwortlich.

### 2. Düngung

Die folgenden Düngelimiten je Hektare und Jahr müssen eingehalten werden:

	kg N <sub>tot</sub> /ha	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /ha	
Futter- und Gemüsebau Freiland	225	80	Für Spezialkulturen kommen besondere Werte zur Anwendung
Ackerbau (Hackfrüchte, Getreide)	180	60	
Rebbau, Obst, Beeren etc.	100	30	

Nicht erlaubt sind Torf zur Bodenverbesserung, synthetische Chelate (z.B. EDTA) und hochprozentige Kalisalze. Für den Einsatz von Spurenelementdünger und mineralischem Kalidünger muss der Landwirtschaftsbetrieb einen Bedarfsnachweis vorlegen.

### 3. Flächen zur Förderung der Artenvielfalt

Auf mindestens 7% der Fläche des Landwirtschaftsbetriebs muss die Artenvielfalt gefördert werden. Solche Flächen sind beispielsweise ungedüngte, artenreiche Dauerwiesen und Weiden, Buntbrachen (Mindestdauer 18 Monate), Hochstamm-Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume (1 Are pro Baum), Hecken, Feld- und Ufergehölze, Wassergräben, Tümpel, Teiche und Moorland, Ruderalflächen, Steinhäufen, Trockenmauern und unbefestigte Wege (mindestens zu einem Drittel mit Gras bewachsen).

### 4. Vermehrungsmaterial (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) und Jungpflanzen

- Ungebeiztes, konventionelles Vermehrungsmaterial darf nur eingesetzt werden, wenn die Kontrollstelle nachweist, dass kein biologisches Material erhältlich ist.
- Gebeiztes Vermehrungsmaterial ist verboten. Es führt zur Aberkennung der betreffenden Kultur.
- Im Getreideanbau ist ab 1. Januar.2009 nur noch Bio-Saatgut zugelassen.
- Der Einsatz von Hybridsaatgut im Getreideanbau (ausser Mais) ist nicht zugelassen.
- Für Kulturen, die im Land auch in GVO-Qualität angebaut werden, muss biologisches Vermehrungsmaterial verwendet werden.
- Jungpflanzen für einjährige Kulturen (inkl. Erdbeerenjungpflanzen) müssen zertifiziert biologisch sein. Das verwendete Substrat darf maximal 70% Torf enthalten.

## 5. Pflanzenbehandlungsmittel

- Verboten sind Metaldehyd, Pyrethroide (auch in Fallen), Bioherbizide und Wachstumsregulatoren.
- Die Verwendung von Kupferpräparaten ist begrenzt. Für Gemüse, Kartoffeln, Wein, Hopfen und Steinobst liegt die Grenze bei 4 kg, für Beeren bei 2 kg und für Kernobst bei 1.5 kg (Angaben pro ha und Jahr).
- Der Einsatz von Kupfer- und Schwefelpräparaten im Getreide-, Hülsenfrüchte- und Ölsaatenanbau ist nicht zugelassen.
- Die Verwendung von Ethephon und Karbid zur Blüteinduktion bei Ananas sind verboten.

## 6. Fruchtfolge

- Die Fruchtfolge muss mindestens 20% bodenaufbauende Kulturen enthalten (z.B. Körnerleguminosen, Gründünger, Kunstwiese etc.).
- Ausserhalb der Vegetationszeit muss mindestens 50% der offenen Ackerfläche mit Pflanzen bedeckt sein.
- Bei den einjährigen Kulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art eine Anbaupause von mindestens einem Jahr eingehalten werden (ausser bei Reis).

## 7. Begrünung in Reb- und Baumkulturen

Reb- und Baumkulturen müssen ganzjährig begrünt sein. In ariden Gebieten kann die Begrünung auf mindestens vier Monate beschränkt werden. Falls die Spontanvegetation ungenügend ist, muss eine Gründüngung eingesät werden.

## 8. Rodung und Abbrennen

Das Roden von Urwaldflächen (Primär- und Sekundärwälder) oder das Abbrennen von Flächen (Vor- und Nacherntebrennen) sind verboten.

## 9. Tierhaltung

Innerhalb der EU müssen für alle auf dem Betrieb gehaltenen Tiere die Tierhaltungsrichtlinien der EU-Verordnung 834/2007 erfüllt werden. In allen anderen Ländern müssen mindestens die Richtlinien der IFOAM erfüllt werden.

## 10. Umstellungsdauer

Die minimale Umstellungsdauer beträgt zwei volle Kalenderjahre. Eine verkürzte Umstellungsdauer auf Grund der Vorbewirtschaftung ist nicht möglich.

## 11. Parallelproduktion

Bei Parallelproduktion auf Bio- und Umstellflächen muss die Separierung und Rückverfolgbarkeit ab Feld bis zum Verkauf nachgewiesen und von der Kontrollstelle bestätigt werden.

## 12. Handel und Verarbeitung

Baut der Landwirtschaftsbetrieb ein Produkt an, das zugekauft oder verarbeitet wird, so erhält er dafür keine Bio Suisse Anerkennung. Ein solches Produkt kann nur anerkannt werden, wenn es Bio Suisse anerkannt ist oder wenn eine Kontrollstelle den Warenfluss und die Rückverfolgbarkeit kontrolliert.

Bio Suisse anerkannte Produkte werden auf dem Land- oder Seeweg transportiert (Flugverbot).

Die Lagerhaltung und die Verarbeitung der Produkte müssen den Bio Suisse Richtlinien entsprechen.

## 13. Deklaration

Eine Bio Suisse Anerkennung berechtigt nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Schutzmarke „Knospe“. Dazu ist ausschliesslich der Schweizer Importeur mit einem gültigen Lizenzvertrag mit Bio Suisse autorisiert.

**approved  
by BIO SUISSE**

Produkte müssen auf Gebinden, Lieferscheinen und Rechnungen mit der Bezeichnung oder dem Logo „approved by BIO SUISSE“ ausgezeichnet werden.

Im Zweifelsfall ist nicht diese Zusammenfassung verbindlich, sondern die integrale Version der Bio Suisse Richtlinien, Weisungen und Ausführungsbestimmungen (siehe [www.bio-suisse.ch/de/dokumentation](http://www.bio-suisse.ch/de/dokumentation)).